

Bachchor und Bachorchester Stuttgart e.V.

Satzung

Vorbemerkung: bei der Verwendung der männlichen Form ist zugleich die weibliche mit eingeschlossen.

- §1 Name und Sitz des Vereins
1. Der Verein führt den Namen „Bachchor und Bachorchester Stuttgart e.V.“
 2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- §2 Zweck des Vereins
1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, insbesondere des Bachchors und des Bachorchesters der evangelischen Kirchengemeinden der Stadtkirche und der Lutherkirche in Stuttgart-Bad Cannstatt, durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung.
 2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden.
 3. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 AO).
 4. Der Verein ist insoweit Fördergesellschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §3 Das Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §4 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Vertretungsberechtigten.
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung hat mit der Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs zu erfolgen.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn es erkennbar und wiederholt dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- §6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- §7 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen und geleitet.
 2. Die Mitgliederversammlung findet, sofern nicht das Interesse des Vereins weitere Einberufungen erfordert oder die Voraussetzungen des § 37 BGB vorliegen, einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
 4. Anträge der Mitglieder, über welche die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihr Vertretungsorgan vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
 6. Über Beschlüsse und wesentliche Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

1. die Wahl des Vorstands
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
4. die Wahl des Rechnungsprüfers
5. die Änderung der Satzung
6. die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
7. die Auflösung des Vereins
8. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der im Laufe des 1. Quartals eines Jahres zu bezahlen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Stellvertretung des Vorsitzenden wird durch den künstlerischen Leiter des Bachchores / Bachorchesters wahrgenommen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein alleine.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Dauernde oder zeitlich begrenzte Aufgaben kann er unter seiner Gesamtverantwortung an geeignete Mitglieder übertragen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des künstlerischen Leiters den Ausschlag. Etwa notwendige Eilentscheidungen können im Einzelfall vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Stellvertreter getroffen werden. Die Entscheidungen sind alsbald dem Gesamtvorstand mitzuteilen und von diesem zu genehmigen. Die Genehmigung ist im Protokoll der Vorstandssitzungen zu vermerken.
6. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der von ihnen getragenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen. Eine

darüberhinausgehende Vergütung wird nicht bezahlt.

7. Tritt während der 3-jährigen Wahlperiode ein Vorstandsmitglied zurück oder kündigt es seine Mitgliedschaft im Verein, so beruft der Vorstand durch Mehrheitsentscheid ein Mitglied des Vereins als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand für die restliche Wahlperiode.

§10 Geschäftsordnung

Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§11 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegen die gewissenhafte Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Erstellung des jährlichen Abschlussberichts. Neben dem Vorsitzenden ist auch der Schatzmeister berechtigt, Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

§12 Rechnungsprüfer

1. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wählbar ist auch ein Nichtmitglied.
2. Der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchhaltung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Er kann von dem Schatzmeister die Vorlage der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Bücher und Belege verlangen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Zweckänderung und Auflösung des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Zweck des Vereins geändert oder seine Auflösung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 12.1.2017